

Bade-Ordnung

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Badeordnung gilt für das gesamte Areal der Freibadanlage. Sie regelt den Betrieb und die Benützung des Schwimmbades und dient der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Badebetrieb. Die Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich.

2. Öffnungs- und Betriebszeiten

Das Schwimmbad ist in der Regel vom 1. Mai bis und mit Betttag-Samstag geöffnet.

Allgemeine Öffnungszeiten:

- 09.00 - 20.00 Uhr
- 09.00 - 21.00 Uhr in den Sommerferien der Schulen

Bei schlechtem Wetter kann der Badebetrieb ab 13.00 Uhr eingestellt werden (Information über Anrufbeantworter 062 721 15 64).

Bei besonderen Anlässen, speziellen Witterungsverhältnissen, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Öffnungszeiten verlängert oder kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Der Zutritt zum Schwimmbad ist 30 Minuten vor der Schliessung nicht mehr gestattet. Das Wasser ist 15 Minuten vor Schliessung zu verlassen.

Für die Benützung der Anlage durch Schwimmsportvereine können besondere Vorschriften erlassen werden.

Es ist untersagt, das Schwimmbad ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten.

3. Zutrittsbeschränkungen

Das Schwimmbad darf nicht betreten werden von Personen:

- die alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen
- die an einer durch Körperkontakt oder im Wasser übertragbaren Krankheit leiden
- die durch ihr Verhalten Anstoss erregen
- die weggewiesen wurden oder denen es durch Verfügung verboten wurde

Vorschulpflichtige Kinder dürfen sich nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht durch Person im Alter von mindestens 16 Jahren im Schwimmbad aufhalten.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 18.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen im Schwimmbad aufhalten.

4. Badebetrieb

Jeder Badegast hat vor der Benützung der Bassins zu duschen.

Jegliche Verunreinigung der Anlage und der Bassins ist verboten. Für Abfälle stehen genügend Behälter zur Verfügung.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Die Benützung der Bassins mit Strassenkleidung, Burkas und Unterwäsche ist verboten. Zum Baden und Schwimmen ist angemessene Badekleidung zu tragen.

Das Betreten der Bassinumgänge ist nur mit entsprechender Badekleidung erlaubt.

Das An- und Auskleiden hat in den Garderoberäumen zu erfolgen. Die für das andere Geschlecht reservierten Garderoberäume dürfen nicht betreten werden.

An Epilepsie leidende oder sonst besonders gefährdete Personen dürfen nur mit Begleitung und nach Verständigung des Aufsichtspersonals im Mehrzweckbecken schwimmen.

Sämtliche Wassersportanlagen werden auf eigenes Risiko benützt.

Es ist verboten:

- Fahrzeuge, Rollschuhe oder Rollbretter zu benützen
- Badegäste zu belästigen, zu bespritzen, unterzutauchen und in die Bassins zu werfen
- in den Garderoben und Kabinen, im Wasser und auf den Bassinumgängen zu rauchen, zu essen und zu trinken
- in den Bassins und Fusswaschbecken Seife zu verwenden
- die Diensträume zu betreten
- offene Feuer zu entfachen und Kochapparate zu gebrauchen
- Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken zu filmen oder zu fotografieren
- die Alarmsirene oder Rettungseinrichtungen zu missbrauchen
- in störender Weise zu musizieren oder Musikapparate (Radios oder andere Tonträger) laufen zu lassen
- im Schwimmerbecken mit Bällen und anderen Wurfgegenständen zu spielen
- im Mehrzweckbecken Schwimmhilfen zu verwenden
- auf Bäume, Einrichtungen und Dächer zu klettern

Papier und andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter, Streichhölzer und Raucherabfälle in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen.

Es ist in jeder Beziehung Rücksicht auf die Mitbenützer zu nehmen.

Beim Besuch des Schwimmbades durch Schulen haben die Lehrpersonen für einen geordneten Badebetrieb zu sorgen und die Schüler ständig zu überwachen.

5. Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Schwimmbades und dessen Einrichtungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Eintrittspreise sind beim Eingang des Schwimmbades angeschlagen. Gelöste Karten und Abonnemente werden nicht zurück genommen, verlorene nicht ersetzt.

Beim Eintritt sind die Abonnemente oder Badekarten dem Kasspersonal vorzuweisen. Ohne Abonnement muss der festgelegte Einzeleintrittspreis bezahlt werden.

Für Wertsachen wird nicht gehaftet, auch wenn diese in geschlossenen Garderobekästen oder Kabinen aufbewahrt werden.

Fundgegenstände sind an der Schwimmbadkasse abzugeben. Nach Abschluss der Saison können nicht abgeholte Wertgegenstände auf dem Fundbüro der Gemeinde (Empfangsbüro, Schloss Parterre) abgeholt werden. Alle übrigen Fundsachen werden nach Saisonabschluss an wohltätige Institutionen verschenkt.

Der Aufwand für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung beschädigter Kabinen oder Kleiderkästen inkl. der dazugehörigen Schlüssel wird mit dem Depotgeld verrechnet.

Badekleider, Badetücher und andere Gegenstände können an der Kasse gegen Gebühr gemietet werden.

6. Restaurant

Im Schwimmbad wird ein Restaurant geführt. Der Restaurantpächter hat das alleinige Recht, auf dem Areal des Schwimmbades Esswaren, Getränke und Raucherwaren zu verkaufen.

7. Organisation

Das Schwimmbad wird von der Gemeinde Schöffland, vertreten durch den Gemeinderat, und dieser durch die dafür eingesetzte Betriebskommission Sportanlagen Rütimatten betrieben.

Die Betriebskommission trifft alle für den Betrieb des Schwimmbades erforderlichen Anordnungen, wo erforderlich nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Die Aufgaben des Betriebsleiters und des ihm unterstellten Personals werden in separaten Pflichtenheften festgehalten.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden, die das Schwimmbadpersonal, den Betrieb oder die Einrichtungen des Schwimmbades betreffen, sind an den Betriebsleiter oder den jeweils Dienst habenden Badmeister zu richten. Nötigenfalls stehen auch die Betriebskommission und der Gemeinderat für die Entgegennahme solcher Begehren zur Verfügung.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Die Besucher des Schwimmbades haben die Vorschriften dieser Badeordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter können Personen, die sich den Vorschriften dieser Badeordnung oder den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht unterziehen,

aus dem Schwimmbad verweisen. Sie stellen der Betriebskommission einen begründeten Antrag, wenn eine Person länger als bis zum Wegfall des Wegweisungsgrundes oder für länger als den laufenden Tag vom Besuch des Schwimmbades ausgeschlossen werden soll.

Die Betriebskommission kann länger dauernde oder unbefristete Zutrittsverbote verfügen. Gegen solche Verfügungen kann innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Für Unfälle, die durch eigenes oder durch ein Verschulden Dritter verursacht werden, übernehmen die Betreiberin des Schwimmbades und das Schwimmbadpersonal keine Haftung.

Die Haftung für angerichteten Schaden und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

9. Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Schwimmbadordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse, insbesondere die Verordnung über den Betrieb und die Benützung des Gemeindebades Schöffland vom 27. Mai 1991, aufgehoben.

Schöffland, 25. März 2013

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND
Der Gemeindeammann

Hans Müller

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Maurer

BETRIEBSKOMMISSION
SPORTANLAGEN RÜTIMATTEN
Der Präsident

Thomas Buchschacher